

## Sachverhalt:

Bereits mit dem Zusammenschluss der Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt zur Landgemeinde Stadt Dingelstädt (2019), ist es zu Doppelungen oder Mehrfachbenennungen von Straßennamen gekommen. Gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleichlautende Bezeichnungen von Straßen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dies gilt nicht für die Landgemeinde. In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht.

Da aber genau diese Verwechslungsgefahr besteht, kommt es zu häufig fehlgeleiteten Postzustellungen. Deutlich bedrohender war ein fehlgeleiteter Rettungseinsatz. Daher ist eine Umbenennung unumgänglich.

Gemäß § 45 a (Absatz 6) Nr. 3 ThürKO ist der Ortschaftsrat für die Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen zuständig.

### Beschluss 1 / 2024 OSR Kefferhausen

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kefferhausen beschließt, unter Beteiligung der Einwohner, in seiner Sitzung vom 25.06.2024, die Umbenennung der **nachfolgenden Straßen zum 01.09.2024**

<b>Straßennamen bisher</b>	<b>Anzahl Häuser</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Straßenname neu</b>
Bergstraße	16	38	Am Eschenborn
Hauptstraße	54	105	Zur Linde
Neue Straße	14	35	Zur Hahneburg
Wiesenweg	18	26	Ringstraße
Dingelstädter Straße	41	104	<b>Keine Entscheidung getroffen</b>

In Bezug auf die Dingelstädter Straße bittet der Ortschaftsrat um eine Entscheidung des Stadtrates, ob die Umbenennung in Kefferhausen oder in Beberstedt erfolgen soll. Der Ortschaftsrat ist der Ansicht, dass mehrere Gründe dafür sprechen, die Umbenennung nicht in Kefferhausen durchzuführen:

1. Die räumliche Nähe zur Ortschaft Dingelstädt: Die Dingelstädter Straße in Kefferhausen führt von der Ortsmitte bis direkt zum Ortseingangsschild der Ortschaft Dingelstädt. Ein engerer Bezug einer Straße zur namensgebenden Ortschaft ist nicht möglich.
2. Die Verteilung der Lasten: In Kefferhausen sind mehr als 40% der Bevölkerung von der Umbenennung betroffen. Das erscheint uns als eine überproportionale Belastung unserer Bürgerinnen und Bürger. Die Notwendigkeit der Umbenennung ist unstrittig, es sollte aber auch versucht werden, dass diese Belastung von allen Ortschaften unserer Landgemeinde getragen wird.
3. Der historische Aspekt: Vor der Gründung unserer Landgemeinde wurde den Bürgern zugesagt, dass eine Änderung der Straßennamen nicht notwendig ist. Diese Zusage musste leider revidiert werden. Wir freuen uns natürlich über das Anwachsen unserer Landgemeinde in den vergangenen beiden Jahren. Und auch ein weiteres Wachsen unserer Landgemeinde hätte viele positive Effekte. Es sollte aber auch sichergestellt werden, dass durch Beitritte keine Nachteile für die Bestandsgemeinden entstehen.

4. Wenn der Stadtrat unserer Argumentation nicht folgt: In diesem Fall wünschen wir uns als neuen Namen die Bezeichnung „Dingelstädter Weg“.

Der Ortschaftsbürgermeister wird beauftragt das weitere Vorgehen mit der Verwaltung der Stadt Dingelstädt abzustimmen und alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses einzuleiten.

Kefferhausen, 25.06.2024



Tino Jäger

Ortschaftsbürgermeister von Kefferhausen